

S6 Abschnitt 4-6: Finanzen, Bundesgeschäftsstelle und Schlussbestimmungen

Gremium: Bundesvorstand Campusgrün
Beschlussdatum: 17.11.2021
Tagesordnungspunkt: 9.1. Satzungsändernde Anträge

Antragstext

1 Abschnitt 4: Finanzen

2 § 23 Haushalt

3 (1) Der Bundesvorstand legt auf der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
4 eines Jahres einen detaillierten Haushaltsplan für das Folgejahr zur
5 Beschlussfassung vor. Dieser wird federführend von der*dem Schatzmeister*in
6 erstellt.

7 (2) Stellt der Bundesvorstand im Laufe eines Haushaltsjahres fest, dass die
8 Ausgaben um mehr als 10 Prozent oder um mindestens 1.000 Euro steigen oder die
9 Einnahmen um mehr als 10 Prozent oder mindestens 1.000 Euro sinken, legt er der
10 nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachtragshaushalt zur
11 Beschlussfassung vor.

12 (3) In dringenden Finanzangelegenheiten entscheidet der Bundesvorstand mit
13 absoluter Mehrheit.

14 (4) Der Bundesvorstand legt der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines
15 Jahres einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

16 § 24 Finanzordnung

17 (1) Campusgrün gibt sich eine Finanzordnung.

18 (2) Dort ist insbesondere die Erstattung für die durch die Arbeit und Treffen
19 von Organen und sonstigen Gremien anfallenden Kosten sowie die
20 Aufwandsentschädigung des Bundesvorstands zu regeln.

21 § 25 Rechnungsprüfer*innen

22 (1) Die Rechnungsprüfer*innen überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,
23 die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung der Ausgaben mit den
24 Beschlüssen. Sie vertreten sich dabei gegenseitig.

25 (2) Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein.
26 Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen
27 Abhängigkeitsverhältnis mit Campusgrün befinden.

28 (3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich
29 und geben der Mitgliederversammlung eine Empfehlung für die Entlastung oder
30 Nicht-Entlastung des Bundesvorstandes in Finanzangelegenheiten.

31 (4) Wird die Entlastung einer*eines Schatzmeisterin*Schatzmeisters in
32 Finanzfragen endgültig abgelehnt, so ist eine erneute Kandidatur für dieses Amt
33 ausgeschlossen.

34 § 26 Restvermögen bei Auflösung

35 Im Falle einer Auflösung von Campusgrün fällt das Restvermögen der GRÜNEN JUGEND
36 zu, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit
37 etwas abweichendes.

38 Abschnitt 5: Bundesgeschäftsstelle

39 § 27 Bundesgeschäftsstelle und Geschäftsführer*in

40 (1) Sitz der Bundesgeschäftsstelle ist Berlin.

41 (2) Der Bundesvorstand stellt ein*e Geschäftsführer*in und eventuell weitere
42 Beschäftigte ein.

43 (3) Campusgrün achtet als Arbeitgeber*in auf die Gleichstellung der
44 Geschlechter.

45 (4) Die*der Geschäftsführer*in ist dem Bundesvorstand und der
46 Mitgliederversammlung gegenüber für die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle
47 verantwortlich.

48 (5) Die*der Geschäftsführer*in unterstützt den Bundesvorstand bei seiner Arbeit.
49 Die genaue Aufgabenteilung beschließt der Bundesvorstand in Absprache mit
50 der*dem Geschäftsführer*in.

51 (6) Die Struktur und die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle ist Bestandteil des
52 Rechenschaftsberichts des Bundesvorstands.

53 Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

54 § 28 Allgemeine Bestimmungen

55 (1) Niemand darf aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung
56 diskriminiert werden. Bei der Wahl von Räumlichkeiten ist ein barrierefreier
57 Zugang zu beachten. Menschen mit Behinderung muss eine möglichst barrierearme
58 Beteiligung ermöglicht werden. Bei Bedarf ist Unterstützung zu organisieren.

59 (2) Bei Sitzungsterminen sind nach Möglichkeit Bedürfnisse von Personen mit
60 Kindern zu berücksichtigen. Soweit es möglich ist, soll eine Kinderbetreuung
61 organisiert werden.

62 (3) Abstimmungen sind offen. Auf Antrag von drei anwesenden, Delegierten wird
63 eine Abstimmung geheim durchgeführt. Personenwahlen werden grundsätzlich geheim
64 durchgeführt.

65 (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

66 § 29 Salvatorische Klausel

67 Im Fall der Nichtigkeit eines Teils dieser Satzung bleibt der übrige Teil der
68 Satzung wirksam.

69 § 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

70 (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die
71 Mitgliederversammlung in Kraft.

72 (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird mit Inkrafttreten der Satzung zum
73 einfachen Mitglied des Bundesschiedsgerichts.

- 74 (3) Die Wahlordnung, beschlossen auf der 24 Bundesmitgliederversammlung am 17.
75 April 2011, ist unwirksam, bis die Bundesmitgliederversammlung eine neue
76 Wahlordnung beschließt.

Begründung

Siehe Antrag zu Abschnitt 1.